

Antrag auf Beurlaubung / Befreiung vom Unterricht

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW

(immer schriftlich einzureichen bei der Klassenleitung)



Vor- und Nachname der Sorgeberechtigten	
Vor- und Nachname des Kindes	
Klasse	
Klassenleitung	
Zeitraum der Beurlaubung / der Befreiung vom Unterricht (siehe Hinweise auf der Rückseite!)	
Begründung	
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.	
Ort, Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten

Klassenleitung	
Der Antrag wird () befürwortet / genehmigt. () nicht befürwortet / nicht genehmigt mit folgender Begründung:	
Ort, Datum	Unterschrift
Schulleitung	
Der Antrag wird () genehmigt. () nicht genehmigt mit folgender Begründung:	
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift

Hinweise zur Beurlaubung / Befreiung vom Unterricht



GGG Roncalli-Schule Troisdorf

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW verpflichtet, regelmäßig und aktiv am Unterricht sowie an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z.B. Ausflüge, Klassenfahrten, Sankt-Martins-Zug, Schulfest, Tag der Offenen Tür, usw.) teilzunehmen.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus einem vorhersehbaren, wichtigen Grund die Schule nicht besuchen, muss nach § 43 Abs. 4 SchulG NRW ein Antrag auf Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht gestellt werden. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin schriftlich bei der Schule einzureichen (siehe Vorderseite).

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Ein bereits gebuchtes (Flug-)Ticket stellt somit keinen ausreichenden Grund für eine Genehmigung dar!

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Taufe, Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B. aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- Religiöse Feiertage (z.B. Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lässt.

Auf Verlangen ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Verein, von der Krankenkasse, vom Jugendamt, etc.).

Nach §126 Abs.1.4 SchulG NRW handelt als Sorgeberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 126 Abs. 2 SchulG NRW). Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig (§ 126 Abs. 3 SchulG NRW).

Kontakt:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung:

Lidia Splinter

E-Mail: ggs.fwh@t-online.de

Telefon: 02241-83660